

# ÖFFENTLICHE ABGABENMAHNUNG (§ 19 HESSVwVG)

Am 15. Februar 2019 waren die nachstehenden Steuern und Abgaben für das I. Quartal 2019 (Januar bis März) fällig:

- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren) **lt. Mehrjahresbescheid**
  - Wasser- und Kanalgebühren **lt. Abrechnung**
  - Hundesteuer
  - Gewerbesteuer und
  - Zweitwohnungssteuer
- zzgl.**
- ***Bankgebühren zwischen 0,22 € und 4,26 € wegen nichteingelöster Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren***
  - ***Auslagen, Mahngebühren und Säumniszuschläge aus vorangegangenen Quartalen***

***Hinweis: Solange Änderungen sich nicht ergeben haben, sind die Bescheide für Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Hundesteuer etc. aus dem Jahr 2015 weiterhin gültig (Mehrfjahresbescheide). Lediglich in der Verbrauchsabrechnung (Wasser, Kanal) ergingen neue Bescheide.***

Soweit diese Abgaben noch nicht entrichtet sind und SEPA-Lastschrift (Bankeinzug) nicht vereinbart ist, werden die Zahlungspflichtigen gebeten, innerhalb einer Woche Zahlung zu leisten.

**Die Beitreibung der Rückstände beginnt ab dem 8. März 2019:** Ab diesem Zeitpunkt werden die fälligen Beträge nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise eingezogen. Dem Pflichtigen fallen die Vollstreckungskosten zur Last. Gleichzeitig wird aufgrund § 240 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, folgender Säumniszuschlag erhoben: Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1 v. Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig EURO teilbaren Betrag.

Gersfeld (Rhön), 22. Februar 2019

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)  
-Stadtkasse als Vollstreckungsstelle-